



99007026261000

Arbeitsuchend, bei der Agentur für Arbeit melden

Heruntergeladen am 10.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/6000387/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99007026261000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitsuchend, bei der Agentur für Arbeit melden
Leistungsbezeichnung II	Arbeitsuchend, bei der Agentur für Arbeit melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	 § 2 [Sozialgesetzbuch Drittes Buch](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index. html) (SGB III) - Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit [§ 38 SGB III]](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html)\ Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden [§ 141 SGB III](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html) \- Persönliche Arbeitslosmeldung
Teaser	Sie sollten sich so früh wie möglich bei der Agentur für Arbeit melden, wenn
Volltext	Sie sollten sich so früh wie möglich bei der Agentur für Arbeit melden, wenn • Ihnen eine Kündigung droht, • Ihr befristeter Arbeitsvertrag ausläuft, • Sie nach längerer Krankheitszeit wieder Arbeit suchen, • die Schule, Berufsausbildung oder Studium zu Ende geht und noch kein Arbeitsplatz in Sicht ist, • Sie nach längeren Kindererziehungszeiten wieder in den Beruf einsteigen wollen, • Sie aus sonstigen Gründen eine Arbeit suchen.
	Je eher Ihre Meldung vorliegt, desto schneller kann Ihnen die Agentur für Arbeit auch bei der Suche nach einer neuen Stelle behilflich sein. **Gesetzliche Meldepflicht** • Arbeitnehmende und Auszubildende sind gesetzlich verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeits- oder

Ausbildungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit zu

melden.





Modul

Sachverhalt

• Sollten Sie erfahren, dass Ihre Beschäftigung oder Ausbildung in weniger als drei Monaten endet, müssen Sie die Meldung innerhalb von drei Tagen abgeben, nachdem Sie Kenntnis vom Beendigungszeitpunkt erhalten haben.

Hinweis: Die Pflicht, sich arbeitsuchend zu melden, besteht auch dann, wenn Sie gegen die Kündigung gerichtlich vorgehen und auf eine Weiterbeschäftigung hoffen.

Meldung per Schreiben, online oder telefonisch

- Die frühzeitige Arbeitssuchendmeldung ist telefonisch, schriftlich (Papierform, Fax, E-Mail) oder online über die Internetplattform "Jobbörse" möglich.
- Für die telefonische Anzeige steht Ihnen Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 18 Uhr, die bundesweit einheitliche Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung: Service-Telefon 0800 455 5500 (kostenfrei)
- Eine schriftliche Meldung der Arbeitsuche richten Sie bitte an die zuständige Agentur für Arbeit unter Angabe Ihrer persönlichen Daten sowie des Beendigungszeitpunktes.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung, gegebenenfalls mit Nachweis über den Aufenthaltsstatus,
- · Rentenversicherungsnummer,
- · Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag,
- · Kündigungsschreiben,
- · Lebenslauf.

Voraussetzungen

- Sie haben Ihre Kündigung erhalten.
- Ihr befristeter Arbeitsvertrag wird nicht verlängert.
- Sie sind im erwerbsfähigen Alter.
- Sie stehen zur Vermittlung von Arbeit zur Verfügung.
 (Sie können eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung ausüben).





Modul	Sachverhalt
	Hinweise:
	 Sie sind erwerbsfähig, wenn Sie zwischen 16 und 67 Jahre alt sind. Sie sind arbeitsfähig, wenn Sie wöchentlich mindestens 15 Stunden arbeiten können.
Kosten	
Verfahrensablauf	 Haben Sie sich arbeitsuchend gemeldet, erhalten Sie zeitnah einen persönlichen Beratungstermin bei Ihrem Arbeitsvermittler beziehunsweise bei Ihrer Vermittlerin. Bereits während Ihres Beschäftigungsverhältnisses wird im persönlichen Gespräch mit Ihnen ein Bewerberprofil erstellt. Ab diesem Zeitpunkt ist es der Arbeitsagentur möglich, Ihnen passende Vermittlungsvorschläge zuzusenden. Nutzen Sie in jedem Fall die Möglichkeit, bereits vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit aktiv zu werden und lassen Sie sich zu den Unterstützungsangeboten der Agentur für Arbeit beraten.
	Achtung! Wenn Sie zur Ersteinladung ohne wichtigen Grund nicht erscheinen, werden Sie aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet, da die Agentur die für eine passgenaue Vermittlung erforderlichen Auskünfte nicht aufnehmen kann.
Bearbeitungsdauer	In der Regel einige Minuten. Das persönliche Beratungsgespräch vor Ort dauert normalerweise zwischen 30 und 60 Minuten.
Frist	 bei einer Kündigung: innerhalb von 3 Tagen in anderen Fällen: spätestens 3 Monate vor Ende der Beschäftigung
weiterführende Informationen	
Hinweise	





Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	